



# Überblick Autorisierung



## „Umwandlung“

(Ungenutzte) Altrechte umwandeln

- Antrag beim Regierungspräsidium
- Dauer bis Genehmigungsbescheid: maximal 3 Monate
- Antragsfrist: ab sofort bis spätestens 31.12.2020, ganzzählig möglich
- Genehmigung gilt drei Jahre, aber nicht länger als das alte Pflanzrecht (max. 13 Jahre nach Rodung)
- Antragsformular sowie Infos auch unter [www.weinbauverband-wuerttemberg / fachinfos / für mitglieder](http://www.weinbauverband-wuerttemberg/fachinfos/)
- **Sonderfall bei Rodung 2015:**  
Ebenfalls Umwandlungsantrag beachten und Pflanzung **nicht** vor Genehmigung!  
Besser: Rodungsmeldung mit Datum 2016 (künftig muss Rodungsmonat angegeben werden)  
-> Wiederbepflanzung / „Vereinfachtes Verfahren“ bei identischer Fläche (siehe grüner Block oben!)



## „Wiederbepflanzung“

Rodung mit Wiederbepflanzung

### 1. IDENTISCHE ZIELFLÄCHE:

#### „Vereinfachtes Verfahren“

Meldung der Rodung im selben WWJ sowie Meldung der Wiederanpflanzung im WWJ der Pflanzung jeweils spätestens zum 10. Juni bei der Weinbaukartei genügt.  
Genehmigung gilt 3 Jahre ab Datum der Rodung

### 2. ANDERE ZIELFLÄCHE („Übertragung“):

- Antrag beim Regierungspräsidium
- Antragszeitraum jährlich 1.1. bis 1.3.
- Dauer bis Antrag genehmigt wird: maximal drei 3 Monate
- Genehmigung gilt drei Jahre
- Besonderheit: Rodungsmeldung kann bis Ende des 2. Weinwirtschaftsjahres (WWJ) nach Rodungs-WWJ erfolgen (Beispiel: Rodung Oktober 2016, Antragstellung bis 1.3.2019)

#### Hinweise für die Praxis:

- Übertragungsverbot von Steil- auf Flachlage ist aufgehoben
- Übertragung ist auch außerhalb des Rebenaufbauplanes möglich, dann aber kein gU Württemberg (Bezeichnung Württemberg in der Etikettierung nicht möglich!), sondern „Wein ohne Herkunft“
- keine Übertragung über gU hinweg



## „Neupflanzungen“

Neupflanzungen beantragen

- Bundesweit jährlich ca. 300 ha. Antrag bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE): [www.ble.de](http://www.ble.de)
- Antragsfrist: jährlich vom 1. Januar bis 1. März
- Zuteilung bis 31. Juli
- Steillagen im Vorteil!  
ab 15% Steigung 0,5 Bonuspunkte  
ab 30% Steigung 1 Bonuspunkt
- Genehmigung gilt drei Jahre
- Bewilligung nur anteilmäßig, falls mehr als die zur Verfügung stehenden 300 ha beantragt werden
- Strafe bei Nichtnutzung der Genehmigung nach 3 Jahren!
- Wird weniger als 50% der Antragsfläche genehmigt, kann abgelehnt werden
- Hinweis: Es spielt für die Vergabe keine Rolle, wo die neuen Flächen liegen (innerhalb oder außerhalb RAP bzw. inner- / außerhalb der Anbaugebiete)
- Genehmigte Flächen dürfen innerhalb 7 Jahren nicht wieder gerodet werden